

WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

Fragen und Antworten für Niedersachsen

Einführung

Nachfolgende Antworten auf Fragen unserer Mitglieder gründen sich auf die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO) in ihrer neuesten Fassung. Diese ist erlassen durch das nds. Gesundheitsministerium und wirkt in allen Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese haben nach § 28 VO das Recht, weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den Regelungen der VO nicht widersprechen.

Es sind also das Gesundheitsministerium und die Landkreise/kreisfreien Städte, die die VO in Zweifelsfragen rechtsverbindlich auslegen, soweit ein Auslegungsspielraum besteht. Da, wo die VO wortwörtlich umgesetzt wird, besteht kein Auslegungsspielraum.

Wir haben mit unseren Antworten weitestgehend den Wortlaut der VO zugrunde gelegt.

Rechtssicherheit ist damit aber nicht in allen Fällen herstellbar gewesen. D.h., dass sie für die Herstellung absoluter Rechtssicherheit die Auslegung Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt erfragen müssen. Drängen Sie auf eine schriftliche Bestätigung Ihrer Frage, zumindest notieren Sie sich, mit wem Sie wann über welche Frage gesprochen haben.

Ihr DEHOGA Niedersachsen

Herausgeber:

DEHOGA Niedersachsen e.V.
(Deutscher Hotel- und Gaststättenverband)
Yorckstraße 3
30161 Hannover
Tel. 0511 33706-0
Fax 0511 33706-29
info@dehoga-niedersachsen.de
www.dehoga-niedersachsen.de

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Empfehlungen. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.

Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche Situation.

Stand: 5. August 2020

WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

Fragen und Antworten für Niedersachsen

1. Gibt es in der VO eine Begrenzung von Öffnungszeiten?

Nein, seine Öffnungszeiten darf der Gastronom selbst festlegen.

2. Wie verhält es sich mit Feiern in der Gastronomie (Geburtsfeiern, Hochzeiten, Beerdigungen o.ä.)?

Die VO möchte nach § 1 physische Kontakte zwischen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum reduzieren. Das Zusammentreffen von Menschen in Restaurants ist unter den Beschränkungen eines Restaurationsbetriebes nach den §§ 1 Abs.3 und 10 VO erlaubt.

In § 1 Abs.5 der VO vom 10.7.2020 werden unter den Nr. 1 - 3 Hochzeitsfeiern, Taufen o.ä. und Beerdigungen in der Öffentlichkeit aber auch in den für einen Besuchs- und Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen jeglicher Art erlaubt, soweit die Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten (Ausnahme 2 Hausstände-Regel und Gruppen bis 10 Personen). Die Größe dieser Veranstaltungen ist auf 50 Personen begrenzt.

Der DEHOGA Niedersachsen hält die Beschränkung der o.b. Veranstaltungstypen auf 50 Personen in der Gastronomie für nicht normgerecht. Warum bei Hochzeiten o.ä. eine Personenbeschränkung gilt, bei Geburtstagen aber nicht, ist nicht nachvollziehbar. Soweit die Regelungen für Aufenthalte und Verzehr in der Gastronomie eingehalten werden – Personenabstände von 1,5 m (Ausnahme 2 Hausstände-Regel und Gruppengröße 10 Personen) – Umsetzung betrieblicher Hygienekonzepte – Mund-Nasen-Bedeckung auf der Verkehrsfläche, wenn die Abstände von 1,5 m nicht eingehalten werden können – sollten auch Hochzeits-, Trauer- und sonstige Feiern möglich sein. Hier wird dringend empfohlen, beim zuständigen Landkreis nachzuhaken, welche Auslegung dort vorgenommen wird. **Der DEHOGA Niedersachsen will diese neuerliche Einschränkung bei den Veranstaltungen gerichtlich klären lassen.**

3. Wie viele Personen darf ich im Restaurant bewirten?

Die Anzahl der Personen hängt ab von der Sitzplatzkapazität. Es sind dabei die Abstandsregeln nach § 1 Abs 3 VO einzuhalten:

- Tische mit Gruppen von max. 10 Personen auch aus unterschiedlichen Hausständen ohne Abstandsvorgabe
- Personen aus 2 Hausständen ohne zahlenmäßige Einschränkung und Abstandsvorgabe
- Für die Abstände der Tische gelten die 1,5 m Personenabstand

WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

Fragen und Antworten für Niedersachsen

4. Was ist unter Personen eines und eines weiteren Hausstandes zu verstehen?

Ein Hausstand sind diejenigen Personen, die sich eine Wohnung teilen.

Bsp.: (Ehe)Paare, Eltern und Kinder, Wohngemeinschaften, generationenübergreifendes Wohnen
Entscheidend ist nicht das verwandtschaftliche Verhältnis, sondern das Zusammenleben in einer Wohnung.

So kann ein Hausstand aus einer Person oder auch aus vielen (z.B. Wohngemeinschaft, größere Familie) bestehen.

Es gibt daher keine generelle Regel, wie viele Personen an einem Tisch sitzen dürfen.

Regel: 1- 2 Wohnungen = 1 Tisch
Mehr als 2 Wohnungen = max. 10 Personen an 1 Tisch, sonst mehrere Tische

Beispiele:

- a. Ich habe eine Anfrage für 4 Personen, 2 Pärchen. Dürfen die zusammensitzen?
Soweit beide Paare jeweils zusammenwohnen, dürfen diese ohne Abstand zusammensitzen.
- b. Hier kommen zwei größere Familien an? Gibt es eine Maximalbelegung?
Nein, eine Maximalbelegung gibt es nicht. Einziges Kriterium ist der gemeinsame Hausstand.
Ein Hausstand kann ja aus mehr als 2 Personen bestehen.
- c. Wie ist das mit 3 Freundinnen?
Hier liegen wohl mehr als 2 Hausstände vor. Es sind jetzt jedoch auch Tischgrößen für Gruppen bis 10 Personen möglich, ohne Einhaltung der 2 Hausstände-Regelung
- d. Ein kleiner Stammtisch möchte bei mir reservieren?
Es gilt die 10 Personen-Tischregelung

5. Wie verhält es sich, wenn bei einem Gast, der bei mir Essen war, festgestellt wird, dass dieser Corona hat. Muss ich dann mein Restaurant komplett schließen, was passiert dann?

Das zuständige Gesundheitsamt, das die Meldung entgegengenommen hat, wird eine Entscheidung treffen.

6. Wie verhält es sich mit Selbstbedienungsangeboten?

Nach der VO darf ein Selbstbedienbuffet angeboten werden. Allerdings sind die Vorgaben eines Hygienekonzepts einzuhalten:

- Handdesinfektion am Buffet
- Pflicht der Gäste Mund-Nasen-Bedeckung am Buffet zu tragen
- Abstandsmarkierung 1,5 m auf dem Boden am Buffet
- Einbahnstraßen-System am Buffet

WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

Fragen und Antworten für Niedersachsen

7. Sind geschäftliche Tagungen erlaubt?

Für Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend.

Bei geschäftlichen Sitzungen ist ein Personenabstand von 1,5 m einzuhalten, es sei denn, es sitzen nicht mehr als 2 Hausstände bzw. Personengruppen von max. 10 Personen zusammen.

8. Wer trägt die Kosten bei Absage von Feierlichkeiten?

Dies richtet sich nach dem zugrundeliegenden Sachverhalt: Wer sagt ab? Gibt es einen Grund für Absage? Wer ist für den Grund verantwortlich, Gast oder Gastwirt?

9. Muss mein betriebliches Hygienekonzept öffentlich ausgehängt werden?

Die VO setzt keine Pflicht zum Aushang im Betrieb. Allerdings muss ein betriebliches Hygienekonzept vorliegen. Sinnvoll ist die Erstellung in Schriftform. Anhand des erstellten HACCP-Konzepts die Kontrollpunkte für eine Infektionsgefahr des Gastes und der Mitarbeiter mit dem Corona-Virus durchgehen und Maßnahmen darstellen (Abstand, Desinfektion, Gästeleitung o.ä.), die die Infektionsgefahr vermindern. Siehe dazu auch die Vorbereitungsschritte und –empfehlungen aus den Handlungsempfehlungen Gastronomie und Hotellerie (<https://www.dehoga-niedersachsen.de/branchenthemen/corona-krise/>)

10. Wer haftet, falls ein Gast die Infektion mit ins Gasthaus bringt? Gast oder Wirt?

Wenn der Gast weiß, dass er Corona-positiv ist, haftet der Gast. Wenn auch der Gastwirt um die Corona-Infektion des Gastes weiß, haftet auch der Gastwirt. Wenn keinem die Infektion bekannt ist, haftet keiner.

11. Genügt für den Besuch der Hotelgäste im Restaurant der Meldeschein als Formular zur Gästeregistrierung?

Es geht um Gästeregistrierung zum Zwecke der Rückverfolgung von Infektionsketten. Wer hat mit wem, wann Kontakt gehabt. D.h. neben Gästedaten sind auch der Tag und die Uhrzeit der Anwesenheit im Restaurant abzubilden, um mögliche Kontakte nachvollziehen zu können.

Eine Vorlage für die Gästeregistrierung finden Sie unter

<https://www.dehoga-niedersachsen.de/branchenthemen/corona-krise/>

WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

Fragen und Antworten für Niedersachsen

12. Wie ist die Rechtslage bei Stornierungen von Hochzeitsfeiern?

Wie üblich. Ist ein Stornorecht vereinbart worden? Konnte der Gastwirt die abgesprochenen Leistungen für die Feier nach den Vorgaben der VO überhaupt leisten. Wenn nicht keine Schadensersatzpflicht.

13. Darf ich Hotelgäste bewirten? Frühstück/Abendessen?

Ja, unter den Bedingungen des Restaurationsbetriebes §§ 1 Abs 3, 10 VO

14. Gibt es dabei eine Beschränkung der Personenzahl?

Nein. Es gelten die Bedingungen des Restaurationsbetriebes §§ 1 Abs 3, 10 VO

15. Darf im Tagungsraum bewirtet werden?

Nur unter den Voraussetzungen des §§ 1 Abs 3, 10 VO. Ist der Tagungsraum vor dem Corona Shut Down auch Restaurantraum gewesen?

16. Wie zählt mein Saal bei der Berechnung der Kapazitäten mit?

Der Saal kann zu 100 % eingesetzt werden.

17. Wie viele Gäste dürfen max. an einem Tisch sitzen?

Richtet sich nach §§ 1 Abs 3, 10 VO, siehe auch Nr. 4

18. Dürfen statt Zeitungen Tablets an die Gäste ausgegeben werden zum Online-Lesen, wenn die Geräte nach jedem Gebrauch desinfiziert werden?

Kein Gast soll mit nicht desinfizierten Gegenständen, die ein anderer Gast bereits angefasst hat, in Berührung kommen. Nach Desinfektion also möglich.

WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

Fragen und Antworten für Niedersachsen

19. Darf ich die Kegelbahn wieder an meine Gäste vermieten? Wenn ja, unter welchen Auflagen?

Kegeln und Bowlen ist Sport nach Auffassung der Landesregierung. Sport darf betrieben werden, wenn er

1. kontaktlos erfolgt und
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird und
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden.

Die Sportausübung ist auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 30 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden erhoben und dokumentiert werden.

20. Darf ich ein Brotkörbchen auf den Tisch stellen?

Kein Gast soll mit nicht desinfizierten Gegenständen, die ein anderer Gast angefasst hat, in Berührung kommen. Das gilt nicht für Tischgemeinschaften (2 Hausstände-Regel und Gruppen bis 10 Personen am Tisch).

21. Dürfen Menagen benutzt werden?

siehe 20.

22. Dürfen Speisekarten ausgegeben werden?

siehe 20.

23. Muss ich die Gäste schriftlich darauf hinweisen, dass sie das Restaurant nicht betreten dürfen, wenn sie Krankheitssymptome haben?

Nein

24. Können Tresen als Gästetische genutzt werden?

Es sollte an einem Tresen, so er zur Gästebewirtung eingesetzt wird, ein Personenabstand von 1,5 m eingehalten werden, es sei denn Personen aus max. 2 Hausständen bzw. max. 10 Personen sitzen zusammen.

WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

Fragen und Antworten für Niedersachsen

25. Sind Zeitungen für Gäste überhaupt erlaubt?

Kein Gast soll mit nicht desinfizierten Gegenständen, die anderer Gast angefasst hat, in Berührung kommen.

26. Tischregelung: Wie viele Personen dürfen an einen Tisch, wenn sie in einem Hausstand leben?

ohne Beschränkung. siehe Nr 4 (Allerdings ist Skepsis angebracht, auf die Adressmeldung achten)

27. Wie viele Personen dürfen an einen Tisch, die nicht in einem Hausstand leben?

10 Personen

28. Was ist mit Mitarbeitern, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Mundschutz tragen können Bsp. Asthma?

Diese sind nach den Vorgaben des Arbeitsrechtes arbeitsunfähig; sinnvoll erscheint die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes durch den Arzt.

29. Umkleidesituation für Mitarbeiter: nur versetzt möglich?

Es gilt der Arbeitsschutz. D.h. ein 1,5 m Abstand ist einzuhalten. Siehe Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung der BGN (<https://www.dehoga-niedersachsen.de/branchenthemen/corona-krise/>)

30. Kontaktdatenangabe auch bei Außer Haus Verkauf?

Nein

31. Besteht noch Reservierungspflicht?

Nein. Sie kann aber dann als Maßnahme des Betriebes sinnvoll sein, um den ungeplanten Zutritt von Gästen steuern zu helfen.

32. Gibt es Verhaltensregeln für Gäste zum Aushang in der Gaststätte?

Handhygiene, Abstandshaltung usw.

Vorlagen, die der DEHOGA entwickelt hat, finden Sie auf der Website: <https://www.dehoga-niedersachsen.de/branchenthemen/corona-krise/>

Herausgeber: DEHOGA Niedersachsen, Stand: 05.08.2020, Seite 7

WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

Fragen und Antworten für Niedersachsen

33. Muss das Kontaktdatenformular von jedem einzelnen Gast unterschrieben werden, oder reicht es, wenn nur der unterschreibt, der den Tisch bestellt hat?

Keine Unterschrift nötig, ein Gast kann für alle die personenspezifischen Adressdaten eintragen, die Datenerhebung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Vorgabe nach der § 4 VO. Zu erheben sind: der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift, eine Telefonnummer der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit

34. Verzehrabstand zum Betrieb bei Take-Away?

Die 50 m Abstands-Regelung ist aufgehoben

35. Muss ich ein Besucher-Schlangenmanagement einrichten?

Nach der VO ist der Gastwirt dafür verantwortlich, mögliche Besucherschlangen vor seinem Objekt zu managen. Sinnvoll kann es sein, eine Person vor der Tür zu postieren, wenn sich eine Schlange gebildet hat. Prüfung, ob eine Reservierungspflicht für die Gäste der bessere Weg ist.

36. Muss ich ein betriebliches Hygienemanagement vorweisen?

Die betrieblichen Arbeitsschutzmaßstäbe und das schon bestehende HACCP-System für Lebensmittelhygiene auf die möglichen Gäste- und Mitarbeiterkontakte und die daraus entstehende Corona-Infektionsgefahr übertragen.

37. Welche Kontaktdaten muss ich abfragen?

der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift, eine Telefonnummer der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit

38. Muss ich von Tagungsgästen auch alle Kontaktdaten aufnehmen oder reicht es, wenn mir der Veranstalter eine solche Liste übermittelt?

Eine Unterschrift ist nicht zu leisten, eine Liste reicht aus, in der die Kontaktdaten mit Tag und Erhebungsuhrzeit der Anwesenheit erhoben werden.

WIEDEREINTRITT GASTGEWERBE

Fragen und Antworten für Niedersachsen

39. Sind eigentlich Visiere aus Plexiglas anstatt einer Alltagsmaske zulässig?

Ja, diese sind zulässig. Das Visier muss Mund und Nase abdecken. Nach dem Robert-Koch-Institut sind sie aber zur Zeit keine gleichwertige Alternative zum Mund-Nasen-Schutz in textiler Form.

40. Gibt es für unsere Hochzeitsplanung irgendwelche Hinweise – was genau ist denn jetzt erlaubt?

Das Virus ist weiterhin da und wird uns noch über einen längeren Zeitraum einen bewussten und achtsamen Umgang mit dem Infektionsschutz abfordern, d.h. Sie sollten sich und Ihre Freunde und Verwandten auch bei einer Hochzeit schützen!

Die neue Regelung mit der Zulässigkeit von maximal 50 Personen bei Hochzeiten besagt leider nicht, dass eine solche Feier mit dieser Höchstzahl an Personen frei von jedem Risiko ist.

Insofern halten Sie bitte unbedingt zu jedem Moment auf einer Hochzeitsfeier und auch auf allen anderen Feierlichkeiten (z.B. Taufe, Konfirmation, Kommunion etc.) die 1,5 m Personenmindestabstand ein. Dies gilt insbesondere bei einem etwaigen Besuch einer Gaststätte. Für die Tischordnung gilt Gruppen von maximal 10 Personen und die zwei-Hausständeregelung sind erlaubt.

41. Was ist mit Geburtstagsfeiern in einem Restaurant?

Gaststättenbesuche sind natürlich auch anlässlich eines Geburtstages zulässig.

Zu beachten ist aber, dass in der Gastronomie nur Gruppen bis maximal 10 Personen bzw. zwei Haushalte gemeinsam an einem Tisch sitzen dürfen. Eine noch größere Festtafel ist also noch nicht möglich. Der Personenmindestabstand zwischen den Tischen ist zu beachten.

42. Was ist mit Tanzen anlässlich von Hochzeiten?

Die wenigsten Tänze bei Feierlichkeiten sind kontaktlos. Die VO macht hier keine Vorgaben soweit die Tanzpaare sich tatsächlich auf einen bzw. nur auf einen weiteren Hausstand oder eine feste 10er-Gruppe beschränkt. Wenn dazu auch ein hinreichend großer Abstand zu den anderen Tanzgruppen eingehalten werden kann, steht dem Tanzen nichts im Wege. Festzuhalten ist allerdings, dass die Infektionsgefahr bei körperlicher Bewegung steigt.

43. Gilt die 50-Personen-Hochzeitsregel auch für die Silberhochzeit oder Goldene Hochzeit?

In § 1 Abs 3 der VO sind neben Hochzeiten auch Jubiläen benannt. Als solche gelten auch silberne und goldene o.ä Hochzeiten.